

Gästeinformation zur Spielsperre

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

Die Spielbanken sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre für eine Person auszusprechen, wenn diese Person es selbst wünscht; oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen; oder eine Fachstelle oder Sozialbehörde meldet, dass eine Person spielsüchtig ist.

Rechtsgrundlage für Spielsperren und der Aufhebung von Spielsperren: BGS Art. 80 und 81

Erläuterungen

Angeordnete oder freiwillige Spielsperren gelten in der gesamten Schweiz, sowie im Rahmen des Sperrlisten austauschs im Fürstentum Liechtenstein, für unbestimmte Zeit für alle konzessionierten Spielbankenspiele in Casinos und im Internet sowie für online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele und für von der interkantonalen Behörde bestimmte Grossspiele (BGS Art. 80). Die Spielsperre gilt beispielsweise auch für die Teilnahme am Schweizer Zahlenlotto via Internet und andere von Swisslos und der Lotterie Romande angebotene Spiele.

Die Spielsperre wird in einem gesamtschweizerischen Register eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt (BGS Art. 82).

Freiwillige Spielsperren können frühestens nach 3 Monaten wieder aufgehoben werden (VGS Art. 84).

Ein Antrag für die Aufhebung einer Spielsperre aus finanziellen Gründen oder einer Spielsperre wegen Spielsucht kann gestellt werden, sofern der Grund nachweislich nicht mehr vorhanden ist.

Der Entscheid über die Aufhebung einer Spielsperre liegt bei der Spielbank, welche die Spielsperre verhängt hat. Nach Prüfung der finanziellen Situation, muss der Antragsteller sein zukünftiges Spielverhalten deklarieren, ggf. in einem persönlichen Gespräch darlegen, dass die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen. In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachstelle einbezogen werden (BGS Art. 81). Nach Beurteilung durch eine externe Fachperson der kantonalen Fachstelle entscheidet die Spielbank, ob die Spielsperre aufgehoben werden kann. Bei einem negativen Entscheid der Spielbank über den Aufhebungsantrag, bleibt die Spielsperre bis auf weiteres bestehen.

Verletzung von Spielsperren

Versuche der gesperrten Person, die Spielsperre zu verletzen, können sanktioniert werden und juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss StGB Art. 186).

Gesperrten Personen werden bei unberechtigter Spielteilnahme weder Einsätze zurückerstattet noch Spielgewinne ausgezahlt (BGS Art. 45).